Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflegegeldgesetz geändert wird
(Oö. Pflegegeldgesetz-Novelle 2009)

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-1-169000/273-2009]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu einem zentralen Thema der österreichischen Sozialpolitik geworden. Derzeit beziehen rd. 400.000 Frauen und Männer, das sind immerhin rd. 5 % der österreichischen Bevölkerung, ein Pflegegeld nach dem Bundes- oder einem Landespflegegeldgesetz. Und diese Zahl wird infolge der demographischen Entwicklung und der erfreulicherweise steigenden Lebenserwartung in den nächsten Jahren weiter zunehmen.

Rund 80 % der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause von ihren Angehörigen gepflegt und betreut, die damit große Belastungen auf sich nehmen und einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag leisten. Es ist daher eine Notwendigkeit, die pflegenden und betreuenden Angehörigen bei ihrer schwierigen Tätigkeit zu unterstützen und deren Position zu stärken.

Auch wenn durch das derzeitige Pflegevorsorgesystem die Lage der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Betreuungspersonen deutlich verbessert wurde, ist es zweifellos erforderlich, dieses System weiter zu entwickeln und weitere Schritte zu setzen, um das hohe Niveau der österreichischen Pflegevorsorge auch in Hinkunft zu gewährleisten.

1. Bereits im Februar 2007 wurde beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe unter dem Titel "Neugestaltung der Pflegevorsorge" eingerichtet, der insbesondere der Bund, die Länder und Gemeinden, der Städtebund, die Sozialpartner und Interessenvertretungen angehören und die sich mit den verschiedensten Problembereiche des bestehenden Pflegevorsorgesystems auseinandersetzt, um insgesamt zu einem nachhaltig gesicherten System leistbarer Pflege zu gelangen.

In einem nächsten Schritt auf dem Weg zu einer Optimierung der Pflege- und Betreuungslandschaft in Österreich wurden von der Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2007 drei Untergruppen eingerichtet. Diese themenspezifischen Arbeitsgruppen befassen sich u.a. mit Fragen der langfristigen Finanzierung und Organisation der Pflegevorsorge, des Pflegegeldes, der Verbesserung der Unterstützung von betreuenden Angehörigen sowie einer Weiterentwicklung und eines Ausbaus der Sozialen Dienste.

Die Untergruppe 2 "Pflegegeld (inkl. Qualitätssicherung) und betreuende Angehörige" hat in bislang vier Arbeitssitzungen insbesondere nachstehende Themenbereiche erörtert:

- Erhöhung des Pflegegeldes:
 Das Pflegegeld wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2 % erhöht. Hierzu vertrat die Arbeitsgruppe überwiegend den Standpunkt, dass das Pflegegeld erhöht und die Verankerung einer laufenden Erhöhung angestrebt werden sollte.

- Unterstützung für betreuende Angehörige:
 Bei pflegebedürftigen Menschen mit hohem Pflegebedarf, die von Angehörigen gepflegt werden, ist es aus finanziellen Gründen oft sehr schwierig bis unmöglich, eine Ersatzpflege zu organisieren, um zumindest vorübergehend für eine Entlastung der Angehörigen oder des Angehörigen sorgen zu können. In diesem Kontext wurde in der Arbeitsgruppe angeregt, den Zugang zu den Förderungen für Kurzzeit-/Ersatzpflege gemäß § 18a LPGG auch auf weitere Personenkreise auszuweiten, wie z.B. auf Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes der Stufe 3 - bislang ab Stufe 4.

- Pflegegeld - Einstufung betreffend Menschen mit demenziellen Erkrankungen:
 Eine erhebliche Anzahl demenziell erkrankter Menschen steht auch im Bezug eines Pflegegeldes. Die Arbeitsgruppe hielt fest, dass diese Personengruppe tendenziell zu niedrig eingestuft würde, da der in diesen Fällen erschwerte Pflegebedarf nicht hinreichend berücksichtigt werde. Einvernehmen wurde in der Arbeitsgruppe erzielt, dass auf Basis der Ergebnisse der von Jänner bis März 2008 durchgeführten Probebegutachtung (Feldstudie) ein neuer Pauschalwert (Fixwert) zur Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation geschaffen werden sollte. Einvernehmen wurde ferner dahingehend erzielt, dass der Personenkreis über die demenziell erkrankten pflegebedürftigen Menschen hinaus auch um Personen erweitert werden soll, bei denen gleichzuachtende Umstände wie bei einer demenziellen Erkrankung feststellbar sind, wie etwa bei geistigen oder psychischen Erkrankungen.

- Pflegegeld - Einstufung betreffend Kinder und Jugendliche:
 Bei der Landessozialreferentenkonferenz am 28. und 29. Juni 2007 wurde beschlossen, zur Einstufung von Kindern und Jugendlichen unter dem Vorsitz des Landes Steiermark und unter allfälliger Beiziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes eine neue Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Kindereinstufung) einzusetzen, um eine Lösung für diese Problematik zu erarbeiten. Die Pflegegeldeinstufung von Kindern und Jugendlichen stellt auf

Grund der geltenden Kompetenzlage jedoch eine Angelegenheit der Länder dar. Zur gegenständlichen Problematik stellte die Untergruppe 2 der Arbeitsgruppe "Neugestaltung der Pflegevorsorge" fest, dass schwerst beeinträchtigte Kinder und Jugendliche tendenziell zu niedrig eingestuft würden, da in diesen Fällen der erschwerte Pflegebedarf nicht hinreichend berücksichtigt werde.

2. Entsprechend dem Wesen des Landespflegegeldes als "subsidiäre" Leistung scheint es nunmehr sachlich geboten, die im § 6 Abs. 1 des Oö. Pflegegeldgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach "Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, auf das Pflegegeld nach diesem Landesgesetz anzurechnen sind," auszuweiten. Künftig müssen nicht nur tatsächlich bezogene (ausländische) Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, sondern auch Ansprüche auf z.B. (exportierbare) Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, welche die pflegebedürftige Person (im Ausland) auf Grund eines Rechtsanspruchs geltend machen kann, angerechnet werden.

3. Basierend auf der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 132/2005, hat der Bund eine begünstigende Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige geschaffen. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber nur die Übernahme jener Beitragsteile zugesichert, die dem Dienstgeberinnen- und Dienstgeberanteil entsprechen. Um eine Entlastung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer im Bereich des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmeranteils zu bewirken, hat der Bundespflegegeldgesetzgeber eine diesbezügliche Ausnahme bei den Ruhensbestimmungen normiert. Um diese Entlastung auch den Pflegepersonen von Bezieherinnen und Bezieher eines Landespflegegeldes nach dem Oö. Pflegegeldgesetz zu ermöglichen, ist eine diesbezügliche Anpassung notwendig.

4. Der Bund hat ein Pilotprojekt "Unterstützung für pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige" eingerichtet, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeld beziehen und überwiegend pflegen. Um auch den Pflegepersonen von Bezieherinnen und Beziehern eines Pflegegeldes nach dem Oö. Pflegegeldgesetz diese Möglichkeit zu eröffnen, wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Die laufende Begleitung und Unterstützung mit Statistiken wird durch das Bundessozialamt durchgeführt.

5. Durch das Außerkrafttreten des Oö. BhG und das Inkrafttreten des Oö. ChG ist eine Anpassung notwendig. Der "Behindertenbeirat" wurde gemäß § 37 Oö. ChG in "Interessenvertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen" umbenannt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- die Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für Pauschalwerte zur pauschalierten Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation von schwerst beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. 15. Lebensjahr und

von schwer geistig oder schwer psychisch beeinträchtigten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr;
- darüber hinaus soll für Kinder bis zum ersten Lebensjahr die Möglichkeit einer rückwirkenden Gewährung des Pflegegeldes geschaffen werden;
- die Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Stufen mit Wirkung ab 1. Jänner 2009;
- die Ausweitung des förderbaren Personenkreises gemäß § 18a Oö. PGG.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer rückwirkenden Gewährung des Pflegegeldes für Kleinkinder bis zum ersten Lebensjahr können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Erhöhung des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld aller Stufen sowie die Ausgleiche nach dem Oö. Landespflegegeldgesetz sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 erhöht werden. Dabei soll das Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 und 2 um 4 %, der Stufen 3 bis 5 um 5 % und jenes der Stufen 6 und 7 um 6 % angehoben werden. Für die Zunahme der Anzahl der pflegegeldbeziehenden Personen infolge der demographischen Entwicklung wurde entsprechend der Annahme des Bundes der Berechnung ein Wert in der Höhe von 4,5 % zugrunde gelegt.

Mehrkosten in Mio. Euro:

2009	2,2
2010	2,3
2011	2,4
2012	2,5

Erschwerniszuschlag:

Verbesserungen bei der Pflegegeldeinstufung von Menschen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung.

Im Rahmen der Untergruppe 2 "Pflegegeld (inkl. Qualitätssicherung) und betreuende Angehörige" der Arbeitsgruppe "Neugestaltung der Pflegevorsorge" wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass auf Basis der Ergebnisse einer durchgeführten Probebegutachtung (Feldstudie) mit drei in der Arbeitsgruppe entwickelten Modellvarianten eine Verbesserung der Pflegegeldeinstufung von

Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, durchgeführt werden soll.

Die Ergebnisse der Feldstudie wurden für den Bereich aller Bundespflegegeldbezieherinnen und -bezieher hochgerechnet, wobei sich ergeben hat, dass bei rund 9,7 % der Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher der Stufen 1 bis 4 pflegeerschwerende Faktoren zum Tragen kommen. Ausgehend vom Stand der Bundespflegegeldbezieherinnen und -bezieher im Monat Februar 2008 entspricht das einer Anzahl von rund 28.600 Personen.

Der folgenden Berechnung der Mehrkosten liegt die Annahme zugrunde, dass ein Erschwernis-zuschlag in der Höhe von 25 Stunden bei der Pflegegeldeinstufung Berücksichtigung findet.

Bei der Berechnung der Mehrkosten wurde dabei angenommen, dass sämtliche Veränderungen bei den Pflegegeldstufen von Pflegegeldbezieherinnen und -beziehern, die sich bereits im System befinden, im Jahr 2009 erfolgen werden. Darüber hinaus wurden auch jene Mehrkosten berücksichtigt, die sich aus dem jährlichen Neuzugang an Pflegegeldbezieherinnen und -beziehern ergeben, bei deren Pflegegeldeinstufung ein Erschwerniszuschlag zum Tragen kommen wird.

In Anlehnung an die Berechnung des Bundes ergibt sich für das Land OÖ folgender Mehraufwand:

Im Monat Dezember 2007 bezogen 7.001 Personen ein Pflegegeld in den Stufen 1 bis 4.
Für 9,7 % dieser Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher kommen die pflegeerschwerenden Faktoren zum Tragen.

Mehrkosten in Mio. Euro:

2009	0,6
2010	0,66
2011	0,73
2012	0,8

Verbesserungen bei der Pflegegeldeinstufung von Kindern und Jugendlichen:

Zur Verbesserung der Pflegegeldeinstufung von Kindern und Jugendlichen soll die Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für Pauschalwerte zur Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation von schwerst beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erfolgen.

Mit Stand Dezember 2007 bezogen 1.060 Kinder bis zum 15. Lebensjahr ein Pflegegeld in den Stufen 1 bis 4, wobei etwa 50 % dieser Kinder als schwerstbeeinträchtigt anzusehen sein werden.
Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass schwerst beeinträchtigten Kindern bis zum 7. Lebensjahr 50 Stunden und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden hinzugerechnet werden.

Bei der Berechnung der Mehrkosten wurde dabei angenommen, dass sämtliche Veränderungen bei den Pflegegeldstufen von Pflegegeldbezieherinnen und -beziehern, die sich bereits im System befinden, im Jahr 2009 erfolgen werden. Die jährliche Steigerung wurde mit 2,5 % angenommen, da gegenüber 2006 um 26 Kinder mehr ein Pflegegeld in den Stufen 1 bis 4 bezogen haben.

Mehrkosten in Mio. Euro:

2009	2,5
2010	2,56
2011	2,63
2012	2,69

Ausweitung der Fördermöglichkeiten von Kurzzeitpflege (pflegende Angehörige):

Die Entlastung pflegender Angehöriger soll durch die Ausweitung der Fördermöglichkeiten von Kurzzeitpflege weiterentwickelt werden.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen wird die Ausdehnung der Fördermöglichkeit gemäß § 18a des Oö. Pflegegeldgesetzes auf die Pflegegeldstufe 3 dazu führen, dass zusätzlich rund 300 Personen jährlich eine Förderung in Anspruch nehmen werden. Für die Berechnung wurde dabei ein maximaler Förderbetrag in der Höhe von 1.200 Euro jährlich angenommen.
Diese Berechnung entspricht der Berechnung des Bundes.

Die beabsichtigte Fördermöglichkeit von Angehörigen, die Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher mit demenziellen Erkrankungen ab der Pflegegeldstufe 1 betreuen, wird auf Grund der geringen Anzahl nur zu marginalen Mehrkosten führen.

Bei der Ausdehnung der Fördermöglichkeit auf Angehörige, die pflegebedürftige minderjährige Personen ab der Pflegegeldstufe 1 betreuen, wird davon ausgegangen, dass die dzt. in den Stufen 1 bis 3 eingestuften 1.095 Personen dieses Angebot auch in Anspruch nehmen werden.

Mehrkosten in Mio. Euro:

2009	1,7
2010	1,78
2011	1,87
2012	1,96

Heranziehung von praktischen Ärztinnen und Ärzten zur Pflegegeldbegutachtung:

Um die Pflegegeldverfahren zu beschleunigen, sollte die Begutachtung unter anderem auch von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten analog der Vorgangsweise bei der PVA durchgeführt werden können.
Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen werden im Jahr 2009 rund 4.500 Pflegegeldanträge gestellt; für die Folgejahre wurde eine Steigerung von 5 % angenommen.

Als finanzielle Abgeltung werden die Tarife von der PVA übernommen (55,91 Euro), sodass inkl. Kilometergeld pro Gutachten ca. 90 Euro anfallen werden.

Mehrkosten in Mio. Euro:

2009	0,4
2010	0,42
2011	0,45
2012	0,47

Gesamtkosten:

Mehrkosten gesamt in Mio. Euro:

2009	7,4
2010	7,72
2011	8,08
2012	8,42

Verwaltungskosten:

Zu bedenken ist, dass es durch die Umsetzung dieser Maßnahmen bei den Pflegegeldentscheidungsträgern des Landes auch zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten kommen wird.
Zusätzlich erfordert die Bearbeitung der zu erwartenden Anträge eine Aufstockung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um mindestens 1 PE in B (b) bzw. LD 14.

Mehrkosten für den Arztbereich:

Es ist zu erwarten, dass es zu einer Vermehrung der Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte kommen wird, welche zur Zeit nicht abgeklärt werden kann.
Es ist mit einer Zunahme der Untersuchungen zu rechnen, die nach der Einführungsphase in die übliche demografische Situation übergehen wird.
Die Anforderungen an die Pflegegutachterin bzw. an den Pflegegutachter werden quanitative (demografische Entwicklung) und qualitative (Demenz, Kinder…) Mehrleistungen erfordern. Nicht abschätzbar ist der Aufwand, der in die Erarbeitung der Grundlagen zur Umsetzung der neuen Begutachtungspraxis fließen muss.

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich - zusammengefasst - nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung):

1. Vollzugskosten (in Euro)

	laufendes Finanzjahr	2010	2011	2012
Bund	-	-	-	-
Land OÖ	52.000	53.560	55.166	56.821
Gemeinden	-	-	-	-

2. Nominalkosten (Transferzahlungen) (in Mio. Euro)

	laufendes Finanzjahr	2010	2011	2012
Bund	-	-	-	-
Land OÖ	5,405	5,641	5,907	6,159
Gemeinden	1,995	2,079	2,173	2,261

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Pflegegeldgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 3 bis 7):

Wie schon bislang soll mit **Abs. 3** klargestellt werden, dass - entsprechend auch der diesbezüglichen Judikatur des Obersten Gerichtshofes - bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen ist, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Die Klarstellung, dass diese Beurteilung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erfolgt, hat keine wesentliche Änderung auf die Einstufung, da sich - wie die Einstufungspraxis zeigt - bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Pflegebedarf ohnedies bereits im Wesentlichen dem eines erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigung angeglichen hat.

Abs. 3 soll nunmehr dahingehend ergänzt werden, dass hiebei auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen ist. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, soll - abgestimmt nach dem Lebensalter - jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzugerechnet werden, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag). Dabei sollen nun pflegeerschwerende Faktoren berücksichtigt werden, die bislang - auch durch die Zusatzkriterien für § 4 Abs. 2 Stufen 5 bis 7 - noch nicht Berücksichtigung fanden, sodass eine allfällige Doppelverwertung hintangehalten wird und die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 3 als systemkonform anzusehen ist.

Gemäß **Abs. 4** versteht man unter Schwerstbeeinträchtigung im Sinn des Abs. 3, dass beeinträchtigungsbedingt mindestens zwei schwere Funktionseinschränkungen vorliegen, die in ihrem Zusammenwirken die Pflegesituation auf Grund ihrer Auswirkungen gesamtheitlich betrachtet erheblich erschweren. Dem gleichzuhalten ist eine schwere Funktionsstörung, die in ihren Auswirkungen der erheblich erschwerenden Pflegesituation zweier schwerer Funktionseinschränkungen gleichzuhalten ist. Diesem Mehraufwand der Pflege soll durch die vorgeschlagene neue zusätzliche Leistung Rechnung getragen werden.

Bei dieser Gruppe an pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen, die einen zusätzlichen überproportionalen Pflegebedarf hat, liegt in der Regel neben sonstigen schweren Defiziten eine beträchtliche Verhaltensstörung vor. Diese kann sich durch massiven Antriebsverlust, massive Rückzugstendenz oder durch aggressives Verhalten, Getriebensein, Kontrollverlust und hohes Potential an Eigen- und Fremdgefährdung äußern.

Bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben die beschriebenen pflegeerschwerenden schweren Funktionseinschränkungen auf Grund der körperlichen Entwicklung - Größe, Gewicht und Kraft - generell weniger Auswirkung, weshalb eine altersmäßige Abstufung des berücksichtigbaren Erschwerniszuschlags zunächst für die Gruppe schwerst beeinträchtigter Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und dann für die Gruppe schwerst beeinträchtigter Kinder und

Jugendlicher vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als gesonderte Pauschalwerte vorgesehen werden soll.

Mit den vorgeschlagenen **Abs. 5 und 6** soll nun ferner eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass auch bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen ist; um den erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, soll zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzugerechnet werden, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abgelten soll (Erschwerniszuschlag).

Wie bei der Pflegegeldeinstufung schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher sollen auch dabei nun pflegeerschwerende Faktoren berücksichtigt werden, die bislang - auch durch die Zusatzkriterien für § 4 Abs. 2 Stufen 5 bis 7 - noch nicht Berücksichtigung fanden.

Dieser Erschwerniszuschlag soll dem Zweck der Verhinderung von Doppelverwertungen hinsichtlich des vorgeschlagenen Erschwerniszuschlages für schwerst beeinträchtigte Kinder und Jugendliche erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr berücksichtigbar sein und damit einen nahtlosen Übergang der Berücksichtigbarkeit von Erschwernisfaktoren der gesamten Pflegesituation im Kinder- bzw. Jugendlichenalter zum Erwachsenenalter bewirken.

Bei dem im Abs. 5 vorgesehenen Erschwerniszuschlag geht es nach der Intention des Gesetzgebers nicht um eine Graduierung der Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung im Sinn einer diagnosebezogenen Betrachtungsweise, sondern um die Berücksichtigung des Mehraufwands der aus dieser Beeinträchtigung erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren, die im Abs. 6 präzisiert sind. Wesentlich für die Berücksichtigbarkeit des Erschwernisfaktors sind die Auswirkungen der pflegeerschwerenden Faktoren in der Pflege, die natürlich auch unterschiedlich gewichtet sein können. Diese funktionsbezogene Betrachtungsweise entspricht auch dem grundsätzlichen Konzept des derzeitigen Pflegegeldeinstufungssystems.

Nach Abs. 6 liegen pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 dann vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern. Die Gewichtung des Ausmaßes der einzelnen Defizite wird sich im Einzelfall unterscheiden.

Die angeführten Bereiche steuern in Summe das Verhalten. Schwere Störungen im Verhalten führen zu bedrohlich wahrgenommenen Reaktionen im Alltag und massiven Belastungen sozialer Gefüge.

In systemkonformer Weise soll auch hinsichtlich der näheren Regelung der verbindlichen Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, die Oö. Landesregierung als Verordnungsgeber gemäß **Abs. 7** nach Anhörung der Interessenvertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen ermächtigt werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 5):

Das Landespflegegeld wurde analog zum Bundespflegegeld zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2 % erhöht.

Die Novelle sieht eine Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen vor. Dementsprechend soll das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 um 4 %, der Stufen 3 bis 5 um 5 % sowie jenes der Stufen 6 und 7 um 6 % erhöht werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 6):

Nach der bisherigen Formulierung konnten auf das Landespflegegeld nur Geldleistungen angerechnet werden, die tatsächlich gewährt (und bezogen) wurden. Falls Ansprüche zwar bestanden, die betroffene Person aber solche (vor allem im Ausland) nicht geltend machte, war eine Anrechnung nicht möglich, obwohl ein anderer Staat, z.B. eine dem Landespflegegeld vergleichbare Leistung wegen Pflegebedürftigkeit gewährt, die z.B. als Annexleistung zu einer Pensionsleistung nach europarechtlichen Vorschriften auch exportiert werden muss. Mit der gegenständlichen Ausweitung der bereits vorhandenen Anrechnungsbestimmung wird dies nunmehr ermöglicht. Es soll somit die Höhe des Landespflegegeldes um jenen Betrag verringert werden, auf den ein anderer (importierbarer ausländischer) Anspruch besteht. Dies deshalb, um pflegebedürftige Personen mit solchen Ansprüchen gegenüber pflegebedürftigen Personen ohne solche Ansprüche nicht zu benachteiligen. Das heißt, dass das von der jeweiligen Pflegestufe abhängige Pflegegeld um jene Summe gekürzt wird, auf die (im Ausland) ein anderer Anspruch besteht. Sofern noch keine (ausländische) Entscheidung über den anzurechnenden Anspruch und dessen exakte Höhe vorliegt, ist diese Frage im Verfahren zur Gewährung von Landespflegegeld gemäß § 38 AVG als Vorfrage zu beantworten und im Erledigungsbescheid darzutun bzw. das Verfahren bis zur rechtskräftigen (ausländischen) Entscheidung auszusetzen. Gemäß § 6a besteht jedoch die Möglichkeit, auf Antrag vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf das Pflegegeld zu gewähren, um die eventuell lange Verfahrensdauer zu überbrücken.

Nach wie vor anzurechnen sind nunmehr nach dem neuen zweiten Satz des Abs. 1 alle (bestehenden und künftig allenfalls neu zu schaffenden) in- und ausländischen Leistungen, die einer

Person wegen Pflegebedürftigkeit tatsächlich gewährt werden. Insofern ergibt sich keine Änderung zur bisherigen Praxis. Die vorgenommene Ausweitung der Anrechnungsbestimmung steht im Einklang mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 1 Z. 1a):

Die Abweichung zur Z. 1 ergibt sich aus dem Umstand, dass bei Kleinkindern oft erst im Laufe des ersten Lebensjahres die Pflegebedürftigkeit erkennbar wird, die Eltern überfordert bzw. psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Eine rückwirkende Gewährung des Pflegegeldes ab der Geburt gilt auch nur für Erstanträge.

Zu Art. I Z. 5 (§ 11 Abs. 1):

Nach Abs. 1 geht für die Zeit der stationären Pflege einer pflegebedürftigen Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers oder eines Trägers, der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen anbietet, der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den jeweiligen Kostenträger über. Für die Dauer des Anspruchsübergangs gebührt der pflegebedürftigen Person ein Beitrag zur eigenen Verwendung in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 (derzeit 42,20 Euro mtl.). Der Begriff "Taschengeld" wird durch "Betrag zur eigenen Verwendung" ersetzt, da "Taschengeld" insbesondere von erwachsenen Menschen mit Betreuungs- oder Pflegebedarf als stigmatisierend empfunden werden kann: Taschengeld kann nämlich in unserem Sprachgebrauch als von anderen zugestandene Geldleistung verstanden werden und Abhängigkeit symbolisieren. Dies würde dem in Oberösterreich gepflogenen Verständnis von Eigen- und Selbstbestimmung klar entgegenstehen.

Der Begriff "Betrag zur eigenen Verwendung" entspricht inhaltlich dem im Bundespflegegeldgesetz verwendeten Begriff "Taschengeld".

Zu Art. I Z. 6 (§ 11 Abs. 2):

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 wurde im § 18b ASVG in Verbindung mit § 77 Abs. 8 ASVG eine neue begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 geschaffen. In diesen Fällen übernimmt der Bund, wie bei der bereits bestehenden Möglichkeit der begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, den fiktiven Dienstgeberinnen- und Dienstgeberbeitrag. Da anzunehmen ist, dass der auf die Pflegepersonen fallende Beitragsteil durch das Pflegegeld finanziert wird, soll daher auch für diese Fälle eine Ausnahmebestimmung vom Ruhen des Pflegegeldes im Umfang der Beitragshöhe bei einem

stationären Krankenhausaufenthalt einer Pflegegeldbezieherin oder eines Pflegegeldbeziehers normiert werden.

Die Neuformulierung ist auf Grund einer Gesetzesnovelle durch LGBl. Nr. 2/2006 notwendig geworden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 11 Abs. 2a Z. 2):

Die Neuformulierung ist durch die Bundesgesetzesnovelle BGBl. I Nr. 132/2005 notwendig geworden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 18a Abs. 1 Z. 1):

Die Erfahrungen, die aus der Vollziehung des § 18a in den letzten Jahren gezogen werden konnten, und die Ergebnisse der Diskussionen in der Arbeitsgruppe "Neugestaltung der Pflegevorsorge" haben gezeigt, dass ein Anpassungsbedarf hinsichtlich des förderbaren Personenkreises in mehrfacher Hinsicht besteht. Mit der gegenständlichen Regelung soll der förderbare Personenkreis in dreierlei Hinsicht erweitert werden:

a) Erweiterung auf Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufe 3

Zunächst sollen nach **lit. a** auch jene pflegenden nahen Angehörigen gefördert werden können, die als Hauptpflegepersonen eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Landesgesetz gebührt (bislang ab Stufe 4), seit mindestens einem Jahr zu Hause pflegen und an der Erbringung der Pflege vorübergehend wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind.

Damit soll einerseits eine Gruppe pflegender naher Angehöriger erfasst werden, die schon relativ hochgradig pflegebedürftige Personen (Pflegegeldstufe 3) zu Hause pflegen, und andererseits nicht zuletzt auch eine Harmonisierung mit anderen Unterstützungsbereichen, die als Leistungsvoraussetzung ebenfalls an den Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 anknüpfen (z.B. die Förderung der 24-Stunden-Betreuung oder die begünstigte Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger nach den Sozialversicherungsgesetzen), erreicht werden.

b) Erweiterung auf demenziell erkrankte Pflegebedürftige ab Stufe 1

Weiters sollen nach **lit. b** auch jene pflegenden nahen Angehörigen gefördert werden können, die als Hauptpflegeperson eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Landesgesetz gebührt, seit mindestens einem

Jahr zu Hause pflegen und an der Erbringung der Pflege vorübergehend wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind.

Die oftmals lange und intensive Betreuung von pflegebedürftigen Menschen mit demenziellen Erkrankungen bringt deren pflegende Angehörige in vielen Fällen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Daher ist die Möglichkeit, sich von der Pflege kurzfristig erholen zu können, von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung.

c) Erweiterung auf minderjährige Personen ab Stufe 1

Es sollen nach **lit. c** auch jene pflegenden nahen Angehörigen gefördert werden können, die als Hauptpflegeperson eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Landesgesetz gebührt, seit mindestens einem Jahr zu Hause pflegen und an der Erbringung der Pflege vorübergehend wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind.

Unter Minderjährige im Sinn der lit. c sind dabei Personen gemäß § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Art. I Z. 9 (§ 26 Abs. 1):

Um die Pflegegeldverfahren zu beschleunigen, soll die Begutachtung auch von Vertragsärztinnen und -ärzten analog der Vorgangsweise bei der Pensionsversicherungsanstalt durchgeführt werden können.

Zu Art. II:

Mit dem vorgeschlagenen Art. II sollen Übergangsbestimmungen zu den mit § 4 Abs. 3 bis 7 neu zu schaffenden Erschwernisfaktoren für schwerst beeinträchtigte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie für schwer geistig oder schwer psychisch beeinträchtigte, insbesondere demenziell erkrankte Personen normiert werden.

Bringen demnach Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes nach diesem Landesgesetz gemäß **Abs. 1** bis 31. Juli 2009 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein und liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 vor, ist das höhere Pflegegeld ab 1. Jänner 2009 unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 auch schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, ohne weitere Prüfung zu leisten.

Im Rahmen der Pflegegeldbegutachtung wird im Regelfall wegen geistiger Beeinträchtigungen oder psychiatrischer Erkrankungen - insbesondere auch beim Krankheitsbild Demenz - innerhalb

eines Zeitrahmens von vier bis sechs Monaten keine signifikante Änderung der erforderlichen Hilfe und Betreuung auftreten; gleiches gilt für die Beurteilung der Erschwernisfaktoren schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher. Es kann daher von einer individuellen Stellungnahme im Einzelfall zur Frage der rückwirkenden Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Berücksichtigbarkeit der Erschwernisfaktoren gemäß § 4 Abs. 3 bis 6 Abstand genommen werden. Aus ärztlicher Sicht ist in einem hohen Prozentsatz mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der im Rahmen der Begutachtung festgestellte Pflegebedarf in gleichem Ausmaß bereits vier bis sechs Monate vorher bestanden hat. Vor diesem Hintergrund erscheint die Normierung einer unwiderleglichen gesetzlichen Fiktion des Vorliegens der Voraussetzungen bereits im Inkrafttretenszeitpunkt als sachlich gerechtfertigt.

Nach **Abs. 2** hat die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 (Fälle eines zwischen 1. Jänner 2009 und 31. Juli 2009 eingebrachten Erhöhungsantrags) ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

Ob der Sachverhalt durch die Aktenlage ausreichend geklärt ist, ist im Einzelfall zu beurteilen; so wird unter Umständen dann doch eine neuerliche Sachverständigenbegutachtung durchzuführen sein, wenn die im Akt enthaltenen Vorgutachten bereits zu weit zurück liegen oder keine hinreichenden Aussagen zu den erforderlichen festzustellenden Kriterien für die Berücksichtigung der Erschwernisfaktoren enthalten.

Abs. 3 legt klar, dass allen am 1. Jänner 2009 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008, die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes zugrunde zu legen sind.

Mit **Abs. 4** soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 auch für gerichtliche Verfahren gelten.

Zu III (Art. IX Abs. 6 und 7 des Landesgesetzes vom 2. Juni 1993, mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeldgesetz eingeführt wird, LGBl. Nr. 64/1993):

Die Novelle sieht eine Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen vor. Dementsprechend soll das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 um 4 %, der Stufen 3 bis 5 um 5 % sowie jenes der Stufe 6 und 7 um 6 % erhöht werden.

Die Erhöhung mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 soll auch für das Pflegegeld der Stufe 1 nach Art. IX Abs. 6 Z. 3 gelten; die Ausgleiche nach Art. IX Abs. 6 und Abs. 7 zu einem Pflegegeld der Stufen 1 und 2 sollen um 4 %, zu einem Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 sollen um 5 % und jene zu einem Pflegegeld der Stufen 6 und 7 sollen um 6 % angepasst werden.

Zu Art. IV (Art. III Z. 3 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 75/1996):

Die Novelle sieht eine Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Pflegegeldstufen vor. Dementsprechend soll das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 um 4 %, der Stufen 3 bis 5 um 5 % sowie jenes der Stufe 6 und 7 um 6 % erhöht werden.

Die Erhöhung mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 soll auch für das Pflegegeld der Stufe 1 nach Art. III Z. 3 gelten.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge diese Regierungsvorlage gemäß § 26 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflegegeldgesetz geändert wird (Oö. Pflegegeldgesetz-Novelle 2009) beschließen.

Linz, am 23. Februar 2009
Für die Oö. Landesregierung:
Ackerl
Landesrat

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Pflegegeldgesetz geändert (Oö. Pflegegeldgesetz-Novelle 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Pflegegeldgesetzes

Das Oö. Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 64/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2005 und der Kundmachung LGBl. Nr. 33/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:

"(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Hiebei ist auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, ist abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

(4) Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 3 liegen vor, wenn beeinträchtigungsbedingt zumindest zwei schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Dem gleichzuhalten ist eine schwere Funktionsstörung, die in ihren Auswirkungen der erheblich erschwerenden Pflegesituation zweier schwerer Funktionseinschränkungen gleichzuhalten ist. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen.

(5) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen; um dem erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, ist zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

(6) Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 liegen vor, wenn beeinträchtigungsbedingt eine schwere Verhaltensstörung vorliegt. Diese ergibt sich aus der Summe von Defiziten der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle.

(7) Die Oö. Landesregierung ist ermächtigt, nach Anhörung der Interessenvertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen (§ 36 Oö. ChG), nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfs durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung" und "Hilfe";
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind;
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf;
4. verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 3 sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 5."

2. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Pflegegeld gebührt zwölf Mal jährlich und beträgt monatlich:

in Stufe 1	154,20 Euro
in Stufe 2	284,30 Euro
in Stufe 3	442,90 Euro
in Stufe 4	664,30 Euro
in Stufe 5	902,30 Euro
in Stufe 6	1.242,00 Euro und
in Stufe 7	1.655,80 Euro."

3. Im § 6 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:

"Der Anspruch auf Pflegegeld verringert sich in dem Ausmaß, in dem ein Anspruch auf eine Leistung wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundes- oder landesrechtlichen oder nach ausländischen Vorschriften besteht. Entsprechende Leistungen sind anzurechnen."

4. Nach § 7 Abs. 1 Z. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

"1a. Pflegegeld gebührt rückwirkend ab Geburt, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Pflegegeld ab der Geburt gegeben waren und der Antrag im ersten Lebensjahr gestellt wurde."

5. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers oder eines Trägers, der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen anbietet,

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
2. in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z. 1 und 2 angeführten Einrichtung im Rahmen eines Familienverbands,
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle oder
5. in einer Krankenanstalt, sofern der Aufenthalt nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung),

zur Betreuung und Hilfe stationär untergebracht, so geht mit dem der Anzeige des Trägers der Sozialhilfe oder des Trägers von Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen folgenden Anweisungstermin für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den jeweiligen Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger von Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen über. Für die Dauer des Anspruchsübergangs gebührt der pflegebedürftigen Person ein Betrag zur eigenen Verwendung in der Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3. Übersteigt die Summe aus dem Betrag zur eigenen Verwendung und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegeleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen."

6. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck "Landesfonds im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. Nr. 121/1997" durch den Ausdruck "Landesgesundheitsfonds im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 2/2006," ersetzt.

7. Im § 11 Abs. 2a Z. 2 wird nach der Wortfolge "§ 28 Abs. 6 BSVG" folgende Wortfolge eingefügt: ", der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 8 ASVG".

8. § 18a Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. als naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr
 a) eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Landesgesetz gebührt, oder
 b) eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Landesgesetz gebührt, oder
 c) einen pflegebedürftigen Minderjährigen, dem zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Landesgesetz gebührt, überwiegend pflegt, und"

9. § 26 Abs. 1 lautet:

"(1) Ärztliche Gutachten sind von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der für das Sanitätswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung oder von sonstigen Ärztinnen bzw. Ärzten, die diesbezügliche Verträge mit dem Land Oberösterreich haben, zu erstellen. Die Beiziehung von weiteren Sachverständigen ist möglich, wenn keine Amtsärztinnen oder Amtsärzte mit entsprechender Fachkenntnis zur Verfügung stehen."

Artikel II
Übergangsbestimmungen

(1) Bringen Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes nach diesem Landesgesetz bis 31. Juli 2009 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein und liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 vor, ist das höhere Pflegegeld ab 1. Jänner 2009 unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 auch schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, ohne weitere Prüfung zu leisten.

(2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften über die Beurteilung des Anspruchs weiterzuführen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für gerichtliche Verfahren.

Artikel III

Bei Artikel IX des Landesgesetzes vom 2. Juni 1993, mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeldgesetz eingeführt wird, LGBl. Nr. 64/1993, werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Die Ausgleiche gemäß Abs. 1 sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 von Amts wegen wie folgt zu erhöhen und gemäß § 14 Abs. 4 auf Beträge auf volle 10 Cent zu runden:

1. bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 um 4 %,
2. bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 um 5 % und
3. bei einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 6 oder 7 um 6 %.

Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2008 gebührenden Beträge zugrunde zu legen.

(7) Die Ausgleiche gemäß Abs. 2 für Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach dem Oö. Blindenbeihilfegesetz 1977 rechtskräftig zuerkannt ist, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 von Amts wegen um 5 % zu erhöhen und gemäß § 18 Abs. 4 auf Beträge auf volle 10 Cent zu runden. Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2008 gebührenden Beträge zugrunde zu legen."

Artikel IV

Art. III Z. 3 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 75/1996, wird folgender Satz angefügt:

"Dieses Pflegegeld ist mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 um 4 % anzuheben."

Artikel V
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Landesgesetz vom 2. Juni 1993, mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird
(Oö. Pflegegeldgesetz - Oö. PGG)

StF: LGBl.Nr. 64/1993 (GP XXIV RV 272 AB 291 LT 17)

idF: LGBl.Nr. 122/1994 (GP XXIV RV 452 AB 488 LT 29)
LGBl.Nr. 54/1995 (GP XXIV RV 585 AB 596 LT 35)
LGBl.Nr. 75/1996 (GP XXIV RV 822/1996 LT 47)
LGBl.Nr. 93/1996 (DFB)
LGBl.Nr. 8/1999 (GP XXV RV 350/1998 AB 384/1998 LT 12)
LGBl.Nr. 155/2001 (GP XXV RV 1175/2001 AB 1198/2001 LT 40)
LGBl.Nr. 156/2001 (GP XXV IA 1229/2001 LT 40)
LGBl.Nr. 84/2002 (GP XXV RV 1482/2002 AA 1500/2002 LT 47)
LGBl.Nr. 7/2005 (GP XXVI RV 317/2004 AB 368/2004 LT 13)
LGBl.Nr. 33/2006 (VfGH 7. März 2006, G 119/04-28, G 154/04-28, G 161/04-28 und G 21/05-25)

Anpassung von Beträgen durch Verordnung:
LGBl.Nr. 118/1993
LGBl.Nr. 116/1994
LGBl.Nr. 94/2004

2. ABSCHNITT
Anspruchsberechtigte Personen

§ 4
Pflegebedürftigkeit

(1) Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß

Regierungsvorlage

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflegegeldgesetz geändert wird
(Oö. Pflegegeldgesetz-Novelle 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Pflegegeldgesetzes

Das Oö. Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 64/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2005 und der Kundmachung LGBl. Nr. 33/2006, wird wie folgt geändert:

§ 3, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

(Anm: LGBl.Nr. 54/1995)

(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. (Anm: LGBl.Nr. 54/1995)

(4) Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfs sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung ist die Interessenvertretung der behinderten Menschen (§ 49 Oö. Behindertengesetz 1991) zu hören. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung" und "Hilfe",
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte jedenfalls für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf.

(Anm: LGBl.Nr. 8/1999)

1. § 4 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:

"(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Hiebei ist auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, ist abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

(4) Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 3 liegen vor, wenn beeinträchtigungsbedingt zumindest zwei schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Dem gleichzuhalten ist eine schwere Funktionsstörung, die in ihren Auswirkungen der erheblich erschwerenden Pflegesituation zweier schwerer Funktionseinschränkungen gleichzuhalten ist. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen.

(5) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen; um dem erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, ist zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden

pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).

(6) Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 liegen vor, wenn beeinträchtigungsbedingt eine schwere Verhaltensstörung vorliegt. Diese ergibt sich aus der Summe von Defiziten der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle.

(7) Die Oö. Landesregierung ist ermächtigt, nach Anhörung der Interessenvertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen (§ 36 Oö. ChG), nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfs durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung kann insbesondere festlegen:

1. eine Definition der Begriffe "Betreuung" und "Hilfe";
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind;
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf;
4. verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 3 sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 5."

3. ABSCHNITT
Pflegegeld

§ 5
Höhe des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	148,30 Euro
Stufe 2	273,40 Euro
Stufe 3	421,80 Euro
Stufe 4	632,70 Euro
Stufe 5	859,30 Euro
Stufe 6	1.171,70 Euro
Stufe 7	1.562,10 Euro

(Anm: LGBl.Nr. 155/2001, V 94/2004)

(2) Für jene Kalendermonate, in denen der Anspruch auf Pflegegeld gemäß § 7 Abs. 4 erlischt oder das Pflegegeld gemäß § 11 ruht, gebührt nur ein aliquoter Anteil, der mit einem Dreißigstel des monatlichen Anspruches gemäß Abs. 1 pro Tag berechnet wird, maximal jedoch in der Höhe des Abs. 1.

(3) Die Landesregierung kann die im Abs. 1 genannten Beträge durch Verordnung erhöhen. Sie hat dabei auf die Erreichung des Zweckes des Pflegegeldes gemäß § 1 und auf die Verpflichtung auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, wonach in ganz Österreich ein einheitliches Pflegegeld gewährt werden soll, Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

(Anm: LGBl.Nr. 122/1994, 75/1996)

2. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Pflegegeld gebührt zwölf Mal jährlich und beträgt monatlich:

in Stufe 1	154,20 Euro
in Stufe 2	284,30 Euro
in Stufe 3	442,90 Euro
in Stufe 4	664,30 Euro
in Stufe 5	902,30 Euro
in Stufe 6	1.242,00 Euro und
in Stufe 7	1.655,80 Euro."

§ 6
Anrechnung

Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld nach diesem Landesgesetz anzurechnen. Von der Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998, ist ein Betrag von 60 Euro monatlich anzurechnen.

(Anm: LGBl.Nr. 75/1996, 8/1999, 155/2001)

3. Im § 6 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:

"Der Anspruch auf Pflegegeld verringert sich in dem Ausmaß, in dem ein Anspruch auf eine Leistung wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundes- oder landesrechtlichen oder nach ausländischen Vorschriften besteht. Entsprechende Leistungen sind anzurechnen."

§ 7
Beginn, Änderung und Ende

(1) Das Pflegegeld gebührt:

1. mit Beginn des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens aber mit Beginn des Monates, der auf die Antragstellung folgt oder

4. Nach § 7 Abs. 1 Z. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

"1a. Pflegegeld gebührt rückwirkend ab Geburt, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Pflegegeld ab der Geburt gegeben waren und der Antrag im ersten Lebensjahr gestellt wurde."

2. wenn die Leistungszuständigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach landesgesetzlichen Vorschriften über Versorgungsansprüche (§ 3 Abs. 2 Z. 4) entfällt und das Land gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit folgenden Monates; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 4 und 4a ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

(Anm: LGBl.Nr. 122/1994, 75/1996, 8/1999)

(1a) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegelds mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Fall einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegelds auch nach Ablauf der Frist vor, ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegelds innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde. (Anm: LGBl.Nr. 8/1999)

(2) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(3) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit Beginn des auf die wesentliche Veränderung folgenden Monates wirksam. Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Beginn des Monates wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderungen oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monates wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

(Anm: LGBl.Nr. 54/1995, 75/1996)

(4) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt unbeschadet Abs. 2 jedenfalls mit dem Tag des Todes des Anspruchsberechtigten. (Anm: LGBl.Nr. 75/1996)

§ 11
Übergang und Ruhen

(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Trägers der Sozialhilfe oder der Behindertenhilfe
1. in einem Alten-, Pflege-, Wohn-, Behinderten- oder Erziehungsheim bzw. in einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z. 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

zur Betreuung und Hilfe stationär untergebracht, so geht mit dem der Anzeige des Trägers der Sozialhilfe oder Behindertenhilfe folgenden Anweisungstermin für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den jeweiligen Träger der Sozialhilfe oder Behindertenhilfe über. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3. Übersteigt die Summe aus Taschengeld und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen. (Anm: LGBl.Nr. 75/1996)

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung oder ein

5. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers oder eines Trägers, der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen anbietet,
1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,
2. in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z. 1 und 2 angeführten Einrichtung im Rahmen eines Familienverbands,
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle oder
5. in einer Krankenanstalt, sofern der Aufenthalt nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist (Asylierung),

zur Betreuung und Hilfe stationär untergebracht, so geht mit dem der Anzeige des Trägers der Sozialhilfe oder des Trägers von Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen folgenden Anweisungstermin für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den jeweiligen Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger von Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen über. Für die Dauer des Anspruchsübergangs gebührt der pflegebedürftigen Person ein Betrag zur eigenen Verwendung in der Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3. Übersteigt die Summe aus dem Betrag zur eigenen Verwendung und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegeleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen."

Landesfonds im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl.Nr. 121/1997, der Bund, ein Sozialhilfeträger oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, die Krankenfürsorgeanstalten und Sozialhilfeträger sind verpflichtet, der Landesregierung einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers umgehend zu melden. (Anm: LGBl.Nr. 75/1996, 8/1999)

(2a) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiter zu leisten:

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthalts gemäß Abs. 2 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwändungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestands gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiter zu leisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;
2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;
3. während des stationären Aufenthalts gemäß Abs. 2, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 8/1999, 155/2001)

(3) Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht das Pflegegeld. (Anm: LGBl.Nr. 75/1996)

(4) Das Pflegegeld ruht für die Dauer des Aufenthaltes des Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der

6. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck "Landesfonds im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. Nr. 121/1997" durch den Ausdruck "Landesgesundheitsfonds im Sinn der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 2/2006," ersetzt.

7. Im § 11 Abs. 2a Z. 2 wird nach der Wortfolge "§ 28 Abs. 6 BSVG" folgende Wortfolge eingefügt: ", der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 8 ASVG".

Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist. (Anm: LGBl.Nr. 75/1996)

(5) Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1 bis 4 nicht mehr auszuzahlen sind, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

3a. ABSCHNITT
Unterstützung pflegender Angehöriger

§ 18a
Zuwendungen für pflegende Angehörige

(1) Zuwendungen für pflegende Angehörige können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bei Vorliegen einer sozialen Härte an jemanden gewährt werden, der

1. als naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 nach diesem Landesgesetz gebührt, überwiegend pflegt und

2. an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

(2) Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung nach Abs. 1 sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen.

8. § 18a Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. als naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr
 a) eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Landesgesetz gebührt, oder
 b) eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Landesgesetz gebührt, oder
 c) einen pflegebedürftigen Minderjährigen, dem zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Landesgesetz gebührt, überwiegend pflegt, und"

(3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen (Richtlinien) über die Voraussetzungen, unter denen eine Zuwendung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden kann (wie die Höhe der Zuwendung, besonders berücksichtigungswürdige Umstände), durch Verordnung zu erlassen.

(Anm: LGBl.Nr. 7/2005)

4. ABSCHNITT
Verfahren und Zuständigkeit

§ 26
Sachverständige, Begutachtung

(1) Ärztliche Gutachten sind vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der für das Sanitätswesen zuständigen Abteilung des Amts der Oö. Landesregierung zu erstellen. Die Beiziehung von weiteren Sachverständigen ist möglich, wenn keine Amtsärzte mit entsprechender Fachkenntnis zur Verfügung stehen.

(2) Auf Wunsch des Pflegebedürftigen, seines gesetzlichen Vertreters, des Sachwalters oder eines Familienangehörigen ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(3) Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

(4) Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.
(Anm: LGBl.Nr. 75/1996, 8/1999)

9. § 26 Abs. 1 lautet:

"(1) Ärztliche Gutachten sind von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der für das Sanitätswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung oder von sonstigen Ärztinnen bzw. Ärzten, die diesbezügliche Verträge mit dem Land Oberösterreich haben, zu erstellen. Die Beiziehung von weiteren Sachverständigen ist möglich, wenn keine Amtsärztinnen oder Amtsärzte mit entsprechender Fachkenntnis zur Verfügung stehen."

Artikel II
Übergangsbestimmungen

(1) Bringen Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes nach diesem Landesgesetz bis 30. September 2009 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein und liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 vor, ist das höhere Pflegegeld ab 1. Jänner 2009 unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 auch schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, ohne weitere Prüfung zu leisten.

(2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften über die Beurteilung des Anspruchs weiterzuführen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für gerichtliche Verfahren.

Artikel III

Bei Artikel IX des Landesgesetzes vom 2. Juni 1993, mit dem in Oberösterreich ein einheitliches Pflegegeldgesetz eingeführt wird, LGBl. Nr. 64/1993, werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Die Ausgleiche gemäß Abs. 1 sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 von Amts wegen wie folgt zu erhöhen und gemäß § 14 Abs. 4 auf Beträge auf volle 10 Cent zu runden:

1. bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 um 4 %,
2. bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 um 5 % und
3. bei einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 6 oder 7 um 6 %.

Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2008 gebührenden Beträge zugrunde zu legen.

(7) Die Ausgleiche gemäß Abs. 2 für Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach dem Oö. Blindenbeihilfegesetz 1977 rechtskräftig zuerkannt ist, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 von Amts wegen um 5 % zu erhöhen und gemäß § 18 Abs. 4 auf Beträge auf volle 10 Cent zu runden. Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2008 gebührenden Beträge zugrunde zu legen."

Artikel IV

Art. III Z. 3 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 75/1996, wird folgender Satz angefügt:

"Dieses Pflegegeld ist mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 um 4 % anzuheben."

Artikel V
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.